

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl Hattenhof

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.200 Personen wahlberechtigt, davon haben 637 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 53,08 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 600 Stimmzettel gültig und 37 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	3.469	68,03 %	6
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.630	31,97 %	3
Wahlgebiet insgesamt	5.099		9

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

1. CDU	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Mahr, Otto	783
102. Bug, Frank	588
103. Pakulla, Franziska	369
104. Greif, Elmar	239
105. Seifert, Rüdiger	429
106. Rennefeld, Doris	255
107. Koch, Johannes	270
108. Seng, Mark	345
109. Weiß, Peter	191

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Weißenstein, Karola	366
202. Möller, Christian	178
203. Weißenstein, Berthold	303
204. Goldbach, Claudia	140
205. Waschke, Nils	179
206. Waschke, Lothar	167
207. Weißenstein, Elisa-Mechthild	204
208. Goldbach, Ralf	93

In den Ortsbeirat sind gewählt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Wählergruppe
101	Mahr, Otto	CDU
102	Bug, Frank	CDU
105	Seifert, Rüdiger	CDU
103	Pakulla, Franziska	CDU
108	Seng, Mark	CDU
107	Koch, Johannes	CDU
201	Weißenstein, Karola	SPD
203	Weißenstein, Berthold	SPD
207	Weißenstein, Elisa-Mechthild	SPD

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 12 Wahlberechtigte unterstützen (Mindestzahl bei 0 Wahlberechtigten gem. §25 KWG). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Neuhof, den 17.03.2016

---

Bürgermeisterin  
als Gemeindegewahlleiterin